

Gründungssatzung in der Fassung vom 20.11.2020

Präambel:

Die Gedanken der Gründerinnen/Gründer:

- Die in Kultur und am Stadtteil Interessierten mit Kunstschaffenden insbesondere der Vogelstang, Mitgliedern von Vereinen, Schulen, Kirchen und städtischen Einrichtungen zusammenbringen.
- Die kulturelle Vielfalt der Vogelstang und benachbarter Stadtteile sichtbar machen.
- Die Bewohnerinnen/Bewohner der Vogelstang aktivieren und die Lebenswelt der Vogelstang erschließen und beleben.
- Alle Bevölkerungsgruppen unter Beachtung der Inklusion einbinden, unabhängig vom Alter, ethnischer Herkunft und sozialer Stellung.

Die Mitglieder und der Verein stehen ausdrücklich zur Mannheimer Erklärung in der Beschlussfassung des Gemeinderates der Stadt Mannheim vom 3. Mai 2016.

(vgl. <https://www.einander-manifest.de/files/downloads/pdfs/mannheimer-erklaerung-vielfalt.pdf>).

Ehrenamtliches Engagement und die Bereitschaft zur spartenübergreifenden Kooperation sind die Voraussetzung für die Entwicklung des Vereins. Die daraus entstehenden Netzwerke zwischen Künstlerinnen/Künstler, Veranstalterinnen/Veranstalter und unterschiedlichster Institutionen sind die wesentliche Grundlage für die Aktivitäten des Vereins.

§1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kulturverein Mannheim-Vogelstang.
- (2) Nach der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister führt dieser den Zusatz e.V.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Mannheim.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Die Zwecke des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
Insbesondere präsentiert und fördert der Verein kulturelle Projekte, die einen Beitrag zu historischen, aktuellen und zukünftigen gesellschaftlichen Themen leisten, reflektieren und gestalten.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Konzerte, Ausstellungen, Lesungen, Kulturführungen, Theater und weitere darstellende und bildende Kunstformate in Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen und Erwachsenenbildungseinrichtungen
- b) Konzeption und Koordinierung u.a. der „Kulturtage Vogelstang“, insbesondere als Veranstalter der Eröffnungs- und Abschlussveranstaltung
- c) Öffentlichkeitsarbeit
- d) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche sowie juristische Personen (Körperschaften, Verbände und ähnliche Vereinigungen, die sich zu dem Zweck des Vereins bekennen) werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der Antragstellerin/ dem Antragsteller die Berufung in der Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt,
- durch Ausschluss,
- Tod
- durch die Auflösung des Vereins.

(5) Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Erklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres abgegeben werden.

(6) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Diese sind:

- schädigendes Verhalten der Vereinsziele,
- Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
(z. Bsp. Beitragsrückstände von mindestens 6 Monaten).

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung zu, die binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss.

§5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und der Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§6 Organe des Vereins

Die Organe sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich mit einer Frist von einem Monat schriftlich oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen und sollte im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres stattfinden. Änderungs- bzw. Ergänzungspunkte zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Stattfinden der Mitgliederversammlung eingereicht worden sein.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand entscheidet über Versammlungsleitung und Protokollführung. Das Protokoll ist schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (4) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme und diese kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
 - d) Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
 - e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder
 - h) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - i) sowie weitere Aufgaben, die sich aus der Satzung ergeben.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand bereits dann einzuberufen, wenn 49% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, darunter 1. und 2. Vorsitzende/Vorsitzender sowie eine Kassenwartin/ein Kassenwart.
- (2) Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden mindestens 7 Tage vorher.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend. Im Falle der Stimmgleichheit ist die Stimme der 1.Vorsitzende/des 1. Vorstandsvorsitzenden ausschlaggebend.
- (7) Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben zweckgebundener Projekte weitere Mitglieder und freiwillige Helferinnen/Helfer hinzuziehen. Bei Bedarf können weitere Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.

§9 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail, usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Geänderte Fassung, als Ergebnis der Mitgliederversammlung am 20.11.2020

Namensliste der anwesenden Personen / Unterschriften:

Astghik Beglaryan

Line Hörner

Colette Mrongowius

Wolfgang Gottmann

Werner Herr

Klaus Sauerheber

Hansjörg Sülzen

Mannheim, den 20.11.2020